

als ob er Streikposten und Streikbrecher fotografiere. Er wurde wegen versuchter Nötigung gegenüber den Streikbrechern rechtskräftig verurteilt⁵⁾.

Auch Streikposten, die den Verrätern den Zugang zum Betrieb verwehren, begehen „unmittelbar“ gegen den Streikbrecher und „mittelbar“ gegen den Unternehmer eine „Nötigung“ und werden bestraft⁶⁾. Sie dürfen sich lediglich „durch gültliches Zureden“ betätigen. „Das Bilden von Streikpostenkettten geht jedoch darüber hinaus“⁷⁾.

Während des Textilarbeiterstreiks in Nordrhein-Westfalen (Januar/Februar 1953) wies ein Streikposten jeden ab, der ohne einen von der Streikleitung ausgestellten Passierschein in den Betrieb wollte. Die Passierscheinausstellung sollte auf einer „Vereinbarung mit der Werksleitung“ beruhen. Das AG Neuenhaus verurteilte den Arbeiter „wegen vollendeter Nötigung“⁸⁾.

Ein Gewerkschaftsfunktionär der IG Druck und Papier in Bayern ging zusammen mit streikenden Arbeitern in einen Betrieb, dessen Belegschaft sich noch nicht der Streikbewegung angeschlossen hatte, um „mit den Streikbrechern zu verhandeln“. Der Unternehmer forderte ihn zum Verlassen des Betriebes auf. Der Funktionär weigerte sich und verhandelte mit dem Betriebsratsvorsitzenden und den Arbeitern. Das Landgericht Augsburg verurteilte ihn daraufhin wegen Hausfriedensbruchs. Die bescheidenen und formalen Mitwirkungsrechte der Gewerkschaft im Betriebe (§§ 49, 31, 45 Betriebsverfassungsgesetz) seien — so argumentiert das Urteil — „mit Beginn des Streiks, d. h. des Kriegszustandes, außer Kraft getreten“. Bei Arbeitskämpfen müsse „der strafrechtliche ‚Knigge‘“, das Strafgesetzbuch, unter allen Umständen beachtet werden“⁹⁾.

Diese beispielhaft angeführten Entscheidungen zeigen, daß sich die westdeutschen Konzernherren auch in der Praxis die Ausgangsstellung geschaffen haben, um die westdeutschen Werktätigen zur „Achtung vor der persönlichen Freiheit“, d. h. der Freiheit der Ausplünderung und Ausbeutung zu zwingen. Aber ihre theoretischen und praktischen Versuche können nicht die objektiv wirkenden Gesetzmäßigkeiten des Klassenkampfes aufheben. Die Widersprüche zwischen den auf Frie-

den und Wohlstand gerichteten Interessen der Werktätigen und den Interessen der Großbourgeoisie verschärfen sich, je offener die Großbourgeoisie alle nationalen Belange preisgibt. Die Werktätigen fordern daher als Ausdruck ihrer wachsenden Erkenntnis und Bewußtheit von ihren Gewerkschaften größere und entschlossener Kampfkationen.

Darüber geraten Großbourgeoisie und ihre beamteten Handlanger in Bestürzung, Furcht und Schrecken. Es gelingt ihnen immer weniger, diese Kampfkationen und Kampfbereitschaft durch einzelne gekaufte Gewerkschaftsfunktionäre zu beschwichtigen. Hier setzt dann die unmittelbare Unterdrückungsfunktion, die „generalpräventive“ Rolle des Strafrechts ein. Das „Schreckgespenst“ der gewaltigen und einheitlichen Kampfkation der westdeutschen Werktätigen steht nunmehr unmittelbar drohend vor den Augen der Konzernherren. Diese Furcht kam besonders deutlich in dem Terrorprozeß gegen Jupp Angenfort und Wolfgang Seiffert zum Ausdruck. In der mündlichen Begründung zu diesem Zuchthausurteil stellte der BGH daher folgende These auf:

„Der Massenstreik oder der Generalstreik ... ist heute ein Mittel echter Gewaltanwendung, er ist es gegebenenfalls auch im Sinne der Hochverratsparagrafen.“¹⁰⁾

Es zeigt sich dabei, daß alle Konstruktionen der bürgerlich - imperialistischen Arbeitsrechtswissenschaft über die angeblich verschiedenen Erscheinungsformen des Streiks mit angeblich unterschiedlicher Rechtsfolge nicht mehr ausreichen, um eine für die Großbourgeoisie wirksame „Eindämmung“ des Streikrechts mit den Mitteln des Strafrechts herbeizuführen, denn „das Leben ist Theorien, mögen sie noch so richtig sein, oft abhold“¹¹⁾.

Die Angst und Furcht kommen deutlich zum Ausdruck, denn alle noch so willfähigen Richter und Ideologen ändern nichts daran, daß ein Gefühl der Unsicherheit auch innerhalb der herrschenden Schichten immer weiter um sich greift und sich bei ihnen ein „Unbehagen“ bemerkbar macht, „wenn von der Richterbank nach grundsätzlichen Festlegungen über Lebensvorgänge gesucht wird, die in ihrer Art so vielfältig sein können, wie das menschliche Zusammenleben überhaupt“¹²⁾.

(Bearbeitet vom
Deutschen Institut für Rechtswissenschaft)

5) „Der Arbeitgeber“ 1955, Nr. 11, S. 406—407.

6) Große Strafkammer des DG Münster, Urteil vom 12. April 1954 — 9 Ms 28/53.

7) Osswald, a.a.O. S. 733.

8) Urteil vom 20. Oktober 1953 — 4 Ms 39/53 (zitiert nach Niese, Streik und Strafrecht, Tübingen 1954, S. 141/142).

9) Urteil vom 11. März 1954 — 7 Kls 1/53 — in „Sammlung arbeitsrechtlicher Entscheidungen“ 1954, Heft 9, Nr. 50 mit Anmerkung von Schröder, ebenso bei Niese, a.a.O. St 145/146.

10) Nach „Deutsche Zeitung und Wirtschaftszeitung“ Nr. 45 vom 8. Juni 1955 (S. 2).

11) ebenda.

12) ebenda.

Aus der Praxis — für die Praxis

Mehr Unterstützung den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften!

Aus den Beschlüssen des ZK der SED und des Ministerrats ergeben sich die Aufgaben, die dem Staatsapparat und damit auch den Gerichten bei der Förderung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften obliegen. In zwei Seminaren der fachlichen Schulung für Richter und Staatsanwälte wurden daher speziell die Rechtsverhältnisse der LPG und ihrer Mitglieder behandelt. Nachdem die in dieser Schulung gewonnenen Erkenntnisse in der Folgezeit praktisch angewendet wurden, gilt es jetzt, die hierbei gesammelten Erfahrungen auszuwerten und zu verallgemeinern. Im nachstehenden Bericht soll dargelegt werden, wie wir im Bereich des Bezirksgerichts Karl-Marx-Stadt an die Probleme herangegangen sind.

Die Arbeit mit den LPG war zunächst sporadisch. Sie kam lediglich darin zum Ausdruck, daß Prozesse, die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften betreffen, in Dienstbesprechungen des Bezirksgerichts erörtert wurden. Um die erforderliche Kenntnis über die Situation in den Genossenschaften des Bezirks zu erhalten, wurde dann zu einer Dienstbesprechung des Bezirksgerichts ein Vertreter des Referats LPG beim Rat des Bezirks hinzugezogen. Dieser gab einen um-

fassenden Überblick über den Stand der Entwicklung im Bezirk und damit wichtige Hinweise für unsere praktische Arbeit.

Aus dem Vortrag ergab sich dann die Notwendigkeit, im breiteren Rahmen die mit den LPG zusammenhängende Rechtsprüfung im Bezirk auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Im I. Quartal 1955 übernahmen daher die Richter des Bezirksgerichts im Arbeitsplan die Verpflichtung, die entsprechenden Entscheidungen sämtlicher Kreisgerichte aus dem vorangegangenen Quartal zu überprüfen. Die Überprüfung erfolgte vor allem nach den Gesichtspunkten der Einhaltung der Gesetze, der Parteilichkeit und der Beachtung der ökonomischen Gesetzmäßigkeit. In zusammenfassenden Berichten wurde dann das Ergebnis der Überprüfung nach Diskussion in der Dienstbesprechung für die zukünftige Arbeit ausgewertet. Damit war der Durchbruch zu einer systematischen und umfassenden Kontrolle und Anleitung der Rechtsprechung im Bezirk entsprechend der Aufgabe des Bezirksgerichts erreicht.

In einer Arbeitstagung aller Richter des Bezirks wurden dann auch einige besonders schwierige Rechtsprobleme (Altenteilsrechte nach Eintritt des Verpflichteten in eine LPG) behandelt, die vorher auch mit der zuständigen Abteilung beim Rat des Bezirks erörtert worden waren.